

landwirtschaftliche Einkaufsvereinigung, G. m. b. H., die sich zusammensetzt aus der Abteilung „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft m. b. H., Dünger-Kainit-Abteilung“, deren Mitglieder hauptsächlich aus Großgrundbesitzern bestehen, und der Abteilung „Reichslandbund, Ein- und Verkaufs-Aktiengesellschaft“, die in der Hauptsache die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe beliefert, und die Kalibezugsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften m. b. H., die sich zusammensetzt aus dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der deutschen Raiffeisenorganisation und dem Zentralverband der Bauernvereinsorganisationen, sowie einigen kleineren Verbänden. Der Düngerhandel, G. m. b. H., und das Deutsche Kali-Kontor, G. m. b. H., sind reine Händlerorganisationen. Der Absatz innerhalb dieser Organisationen verteilt sich wie folgt:

	1926	1927	1928
	%	%	%
1. Landwirtschaftliche Düngerbezugsgesellschaft			
a) Kalibezugsgesellschaft	ca. 41	39	37
b) Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft	„ 4	3	3
c) Reichslandbund	„ 3	2	3
2. Düngerhandel	„ 19	23	24
3. Deutsches Kali-Kontor	„ 15	14	13
4. Rest	„ 18	19	20

Der Rest entfällt auf größere und kleinere Händler sowie Genossenschaften, die sich keiner Vermittlungsstelle bedienen und ihren Bedarf direkt vom Kalisyndikat beziehen.

Unsere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen haben gegenüber der Vorkriegszeit vielfache, zum Teil grundsätzliche Veränderungen erfahren. Bis zum Jahre 1924 hat das Kalisyndikat nur gegen Barzahlung verkauft. Es wurde dabei ein Zahlungsziel von durchschnittlich 21 Tagen gewährt derart, daß die Lieferungen, die bis zum 15. eines jeden Monats erfolgten, spätestens am 1. des nächsten Monats, und die Lieferungen, die in der zweiten Hälfte eines jeden Monats erfolgten, spätestens am 15. des nächsten Monats zu bezahlen waren. Die Zahlungen sind im allgemeinen pünktlich erfolgt. Nennenswerte Ausfälle sind dem Kalisyndikat nicht entstanden. Anfang des Jahres 1924 haben wir uns entschließen müssen, mit Rücksicht auf die allgemeine große Geldknappheit nach der Stabilisierung der Währung und mit Rücksicht auf die besonders ungünstige Lage der deutschen Landwirtschaft auch gegen Wechsel zu verkaufen, wobei im übrigen das obenerwähnte Zahlungsziel ungeändert blieb. Diese Wechsel sollten im allgemeinen die Unterschrift des letzten Abnehmers, des Landwirts, als Akzeptanten tragen und ausgestellt werden von seinem Düngerhändler oder seiner Genossenschaft, durch deren Vermittlung er das Kali bezog. Sie sollten dann dem liefernden Kaliwerk zum Diskont eingereicht werden, welches sie, mit einem Giro versehen, dem Kalisyndikat weitergab, welches